



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 27. Juni 2019

Nummer 26

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>143 Öffentliche Belobigung einer Rettungstat der Frau Loreen Hellmund aus Monheim am Rhein S. 229</p> <p>144 Änderungssatzung der Euregio Rhein-Waal S. 229</p> <p>145 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR S. 230</p>	<p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>146 Bekanntmachung über die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See S. 231</p>
--	--

**Beilage zu Ziffer 144:
Änderungssatzung der Euregio Rhein-Waal vom 06.06.2019**

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

143 Öffentliche Belobigung einer Rettungstat der Frau Loreen Hellmund aus Monheim am Rhein

Bezirksregierung
21.04.03.08-R004/18

Düsseldorf, den 03. Juni 2019

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat Frau Loreen Hellmund aus Monheim am Rhein im Namen der Landesregierung für ihre am 08.09.2018 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 229

144 Änderungssatzung der Euregio Rhein-Waal

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-ERRW-142

Düsseldorf, 12. Juni 2019

Änderungssatzung der Euregio Rhein-Waal vom 06.06.2019

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs.1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der zur Zeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung der Euregio Rhein-Waal beschlossene Verbandsatzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.06.2019 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die Verbandssatzung der Euregio Rhein-Waal in der Fassung der Änderung vom 06.06.2019 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Im Auftrag
gez. Sonnwald

Änderungssatzung der Euregio Rhein-Waal

– siehe Beilage zu Ziffer 144

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 229

145 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR

Bezirksregierung
54.07.03.09-1-5851/2016

Düsseldorf, 18. Juni 2019

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR

Die Umweltbetriebe Kleve AöR, Brabanter Straße 62, 47533 Kleve hat mit Datum vom 15. Februar 2019 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Klärwerks Kleve-Salmorth, Salmorth 25, 47533 Kleve gestellt.

Die Kläranlage soll lt. Planung erweitert werden um eine 2-straßige Vorklärung mit zugehörigem Schneckenpumpwerk, ein Schlammumpwerk, eine kompakte Schlammfäulung (2 Faulbehälter) mit 2 Nacheindickern, eine Schlammeindickung, -entwässerung und -trocknung, einen Gasbehälter, eine Not-Gasfackel und ein Blockheizkraftwerk. Zur Abluftbehandlung wird ein Biofilter erstellt. Die zugehörigen Gebäude werden in dem wasserrechtlichen Verfahren ebenfalls genehmigt. Zudem sollen die beiden vorhandenen Voreindicker und der Prozesswasserspeicher saniert werden.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage wurde im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen. Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Kleve- Salmorth der Größenklasse 4, in dem Abwasser der Stadt Kleve sowie der Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg, (für bis zu 90.000 Einwohnerwerte [EW]) gereinigt wird, hat ein Betriebsgelände von etwa 7,95 ha (79.500 m²).

Die auf diesem Gelände bereits bebaute Fläche (Betriebsfläche) beträgt etwa 60.000 m². Innerhalb dieser Betriebsfläche werden durch die beantragte Änderung durch die Errichtung und den Betrieb der o.g. Anlagen 2.567 m² für die neuen Anlagenteile genutzt. Von den 2.567 m² werden etwa 712 m² auf bislang unbefestigten Flächen neu versiegelt, die übrigen 1.855 m² beanspruchen bereits befestigte Flächen.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände liegt direkt am Rhein und ist anthropogen überformt. Es werden mehrere Natura 2000 Gebiete im Umfeld der Kläranlage berührt. Besonders zu nennen sind hier die Gebiete EU- Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein nördlicher Teil“, FFH- Gebiet „NSG Salmorth“ sowie das FFH- Gebiet „Rhein- Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad- Honnef (Teil 1)“, welche unmittelbar an das Plangebiet angrenzen. Zudem befinden sich in örtlicher Nähe (Abstand ca. 500 m) noch die weitere Gebiete: FFH- Gebiet „Rijntakken“, EU VSG „Rijntakken“ sowie das FFH- Gebiet „NSG Emmericher Ward“. Die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf diese besonders geschützten Gebiete wurden in einer FFH- Vorprüfung begutachtet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete ausgeschlossen werden können.

Für die zusätzlichen Flächenversiegelungen werden entsprechend der landschaftspflegerischen Begleitplanung Kompensationen des Landschaftsverbrauches durch Schaffung eines weiteren Gehölzsaumes um die Kläranlage geschaffen. Es müssen für den Bau der Vorklärbecken

2 Stieleichen gefällt werden, diese werden gesondert ausgeglichen.

Aufgrund der Lage der Kläranlage in einem Landschaftsschutzgebiet ist für den Bau der neuen Anlagenteile eine Ausnahme vom Verbot gemäß § 3 Absatz 1 Landschaftsschutz-Verordnung erforderlich, diese wurde seitens der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bereits erteilt.

Durch die geplante Änderung sind laut Lärm- und Geruchsgutachten keine erheblichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb der geplanten Anlagen sind laut Lärm- und Geruchsgutachten keine erheblichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.

Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Negative Auswirkungen auf die historische Sichtachse von der Stadt Kleve zum Eltener Berg sind aufgrund der geringen Bauhöhe der Gebäude der Kläranlage nicht zu erwarten. Die neuen Gebäude werden durch den Gehölzsaum im Süden der Anlage aus der Blickrichtung Kleve weitgehend verdeckt. Zudem liegt die Kläranlage nicht in der direkten Sichtachse.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die FFH- und Naturschutzgebiete sind laut Gutachten ausgeschlossen.

Feststellung

Für das beantragte Vorhaben der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR zum Ausbau der Kläranlage Kleve besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung liegt darin, dass keine negativen Auswirkungen auf die FFH- Gebiete, Naturschutzgebiete sowie auf die Wohnbebauung zu erwarten sind. Somit werden keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Stephan Tenkamp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 230

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

146 Bekanntmachung über die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

E I N L A D U N G

zur Sitzung der Verbandsversammlung
am Dienstag, 02. Juli 2019 um 15:00 Uhr
Sitzungsort: Verwaltung des Zweckverbandes,
Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift ö vom 13.11.2018
4. Jahresabschluss 2018 und Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
5. Entlastung der Verbandsvorsteherin
6. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2019
7. Machbarkeitsstudie für das Se(h)restaurant, Dipl.-Betriebswirt Bernd Luxenburger, GBS Gastgewerbe Beratungs Service GmbH, Fachberatung für Hotellerie und Gastronomie
8. Sachstandsbericht zu den Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität und Sicherheit -mündlicher Bericht der Geschäftsführung-

Nichtöffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift nö vom 13.11.2018
3. Vertragsangelegenheiten

Düsseldorf, den 18. Juni 2019

Ratsherr Rolf Schulte
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 231

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf